

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, nachdem gegen die im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt - Folge 649, vom 06.04.2006 -öffentlich bekannt gemachte beabsichtigte Einziehung gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen- in der derzeit gültigen Fassung – keine Einwendungen erhoben worden sind, die Ladestraße gem. § 7 Abs. 1 v. g. Gesetzes einzuziehen.